

Entwurf Stand 18.08.2026

Vertrag zur europaweiten Ausschreibung Los 2
„Dienstleistungen Sachbearbeitung und Systembetreuung“
Vergabenummer 3613828

zwischen Verteilnetzbetreiber:

Dortmunder Netz GmbH
Ostwall 51
44135 Dortmund

- vertreten durch die Leitung Netzkundenservice und -abrechnung Marion Bentler -
- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

Auftragnehmer
Straße
PLZ Ort

- vertreten durch den Geschäftsführer [...]
 - nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -
- der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend jeweils einzeln und gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Bestandteile des Vertrages / Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 4 Zeitpunkt des Leistungsbeginns	7
§ 5 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers	8
§ 6 Personal des Auftragnehmers	9
§ 7 Projektteam	11
§ 8 Keine Arbeitnehmerüberlassung	11
§ 9 Kein Betriebsübergang	12
§ 10 Vergütung	13
§ 11 Zahlungsmodalitäten	13
§ 12 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber	15
§ 13 Schulungen	16
§ 14 Qualitätssicherung und Ansprechpartner	17
§ 15 Technische Ausrüstung	18
§ 16 Systemausfall und Auswirkungen	18
§ 17 Haftung	19
§ 18 Versicherung	20
§ 19 Ereignisse höherer Gewalt	20
§ 20 Geheimhaltungspflicht	21
§ 21 Datenschutz und Sicherheitsanforderungen	22
§ 22 Nachunternehmer	24
§ 23 Getrennte Vertragslaufzeiten und Verlängerungsoptionen	25
§ 24 Schlussbestimmungen	28

Präambel

Der Auftraggeber ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung („DEW21“). Er betreibt seit dem 1. Januar 2007 das Stromversorgungsnetz in Dortmund, das Gasversorgungsnetz in den Stadtgebieten von Dortmund und Herdecke und seit 2015 auch die Wasserversorgungsnetze in Dortmund, Herdecke und den Ortsteilen Hengsen und Opherdicke der Gemeinde Holzwickede. Der Auftraggeber hat als große Netzgesellschaft seit 2015 das Netzeigentum für die Sparten Strom, Gas und Wasser. Er übernimmt nach § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen.

Im Jahr 2025 hat der Auftraggeber damit begonnen, das von ihm bislang verwendete Betriebssystem SAP IS-U auf SAP S/4 HANA umzustellen (nachfolgend „Migrationsprojekt“). Im Rahmen dieser Systemumstellung benötigt der Auftraggeber fachliche Unterstützung. Der Beschaffungsbedarf wurde im Rahmen eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb), Vergabenummer 3613828, ausgeschrieben. Die zu vergebenden Leistungen wurden in folgende zwei Lose aufgeteilt:

- Los 1: Dienst- und Beratungsleistungen in den Bereichen Zähl- und Messwesen, Marktkommunikation und Abrechnung
- Los 2: Dienstleistungen Sachbearbeitung und Systembetreuung.

Dem Auftragnehmer wurde am [...] der Zuschlag für Los 2 erteilt.

Der Auftragnehmer ist ein Unternehmen mit Erfahrungen im Bereich der Erbringung kaufmännischer Dienstleistungen im SAP IS-U-Umfeld in Abrechnung, Marktkommunikation und weiterer energiewirtschaftlicher Prozesse sowie der IT-Systembetreuung eines Netzbetreibers.

Für die Umsetzung der vertraglichen Leistungspflichten vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber während der Dauer des Migrationsprojektes und der anschließenden Konsolidierungshase in den Aufgabenbereichen operative Sachbearbeitung und Systembetreuung sowie kaufmännische Unterstützung zur Stabilisierung des SAP-Basisbetriebs.
- 1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Dienstleistungen ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen. Mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen soll eine wirtschaftlich tragfähige und qualitativ hochwertige Abarbeitung konkreter Aufgabenstellungen erfolgen mit dem Ziel, hohe Effizienz, Termintreue sowie eine dauerhafte Qualität sicherzustellen und zu steigern. Dazu zählt auch, die Rückstände in der Bearbeitung frühzeitig zu erkennen und nachhaltig zu reduzieren.

§ 2 Bestandteile des Vertrages / Vertragsgrundlagen

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Bestimmungen dieses Vertrages,
- die Leistungsbeschreibung, **Anlage 1** dieses Vertrages,
- das Verhandlungsprotokoll vom [...], **Anlage 2** dieses Vertrages,
- das Angebot des Auftragnehmers vom [...] mit den im Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Angebotsunterlagen, (**insgesamt Anlage 3**), insbesondere das von ihm ausgefüllte Preisblatt, **Anlage 3.1**, das Personaleinsatzkonzept, **Anlage 3.2**, das Konzept Ausbildung und Training, **Anlage 3.3**, sowie sonstige vom Auftragnehmer einzureichenden Angebotsunterlagen, **Anlage 3.4**,
- das vom Auftragnehmer ausgefüllte Verzeichnis der Ansprechpartner, **Anlage 4** dieses Vertrages,
- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW), **Anlage 5** dieses Vertrages,
- die vom Auftragnehmer unterzeichnete Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit, **Anlage 6** dieses Vertrages,
- die weiteren Anlagen dieses Vertrages, deren Reihenfolge durch ihre Nummerierung festgeschrieben ist.

2.2 Im Übrigen finden auf diesen Vertrag Anwendung:

- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung,
- die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

2.3 Die Bestimmungen dieses Vertrages und seine Vertragsbestandteile beschreiben die Leistungen des Auftragnehmers kumulativ. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Bestimmungen wird klargestellt, dass die vorgenannte Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen entspricht. Konkretisierungen in nachrangigen Bestimmungen gelten nicht als Widerspruch.

2.4 Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer übernimmt Dienstleistungen in folgenden zwei Aufgabenbereichen:

- **Aufgabenbereich 1:** Operative Sachbearbeitungs- und Systembetreuungs-Unterstützung während des Migrationsprojektes
- **Aufgabenbereich 2:** Kaufmännische Unterstützung zur Stabilisierung des SAP-Basisbetriebs während des Migrationsprojektes und der anschließenden Konsolidierung.

Insgesamt sind die Dienstleistungen in nachfolgenden Bereichen zu erbringen:

- Zähl- und Messwesen
- SLP-Abrechnungen
- Sonderabrechnung
- Marktkommunikation
- IT-Systembetreuung SAP IS-U Abrechnungsmanagement
- IT-Systembetreuung MSCONS-Verarbeitung und Monitoring
- IT-Systembetreuung Mehr- und Mindermengen & Bilanzierung
- IT-Systembetreuung iMSys und Wechselprozesse im Messwesen
- Abrechnung und Tarifierung

- Datenanalyse und Reporting
- Einspeiseabrechnung
- Mehr-/Mindermengenabrechnung
- Energiedaten-Management
- Test- und Qualitätssicherung.

Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ist in der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, näher spezifiziert. Ein Werkerfolg im Sinne des Werkvertragsrechts wird nicht vom Auftragnehmer geschuldet.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat die Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben und den internen Vorgaben und Richtlinien des Auftraggebers zu erbringen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Er hat keinen Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten des Auftraggebers für seine Leistungserbringung. Bei Bedarf wird der Auftragnehmer seine Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbringen. Hierfür kommen folgende Standorte des Auftraggebers in Betracht:
- **Betrieb Zinkhütte, Gebäude 06.B, Manteuffelstr. 80, 44143 Dortmund**
 - **Hauptverwaltung, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund.**
- 3.5 Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Er hat sich jedoch für die Einhaltung etwaiger Abstimmungstermine und bei einer Leistungserbringung von Ort rechtzeitig im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Betriebszeiten des Auftraggebers sind in der Zeit von montags – freitags von 6:30 Uhr bis 19:30 Uhr (MEZ bzw. MESZ) (gesetzliche Feiertage in NRW sowie der 24.12. und 31.12. sind ausgenommen).

- 3.6 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber ein KRITIS-Unternehmen ist. Dementsprechend hat er eine geplante Leistungserbringung vor Ort im Vorfeld dem Auftraggeber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Es muss sichergestellt sein, dass stets ein Mitarbeitender oder der Fachbereichsleiter des Auftraggebers in dem Bereich vor Ort anwesend ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Leistungserbringungen und deren Überprüfung sowie bei der Durchführung dieses Vertrages im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unbundlingrelevante, energiewirtschaftsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen, eingehalten werden.
- 3.8 Der Auftragnehmer versichert, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 3.9 Die Vertragspartner vereinbaren eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sie werden sich turnusmäßig in einem Jour fixe und bei Bedarf jederzeit über sämtliche Umstände austauschen, die für die geschuldeten Dienstleistungen relevant sind.

§ 4 Zeitpunkt des Leistungsbeginns

- 4.1 Als Zeitpunkt des Leistungsbeginns vereinbaren die Vertragspartner für beide Aufgabenbereiche gemäß § 3 Ziffer 3.1 den **11. Januar 2027**.
- 4.2 Sofern erforderlich, findet nach Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in den ersten vier Wochen gerechnet ab dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns ein Onboarding des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals vor Ort bei dem Auftraggeber statt.
- 4.3 Sofern ein Onboarding erforderlich ist, werden sämtliche Leistungen des Auftragnehmers in den ersten vier Onboarding-Wochen in Höhe von 50% des im Preisblatt genannten Netto-Vergütungssatzes vergütet. Weitergehende Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftragnehmers für das vierwöchige Onboarding bestehen nicht.

§ 5 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Dienstleistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Hierzu wird der Auftraggeber folgende allgemeine Mitwirkungsleistungen erbringen:

- Der Auftraggeber versorgt den Auftragnehmer rechtzeitig mit den für die Leistungserbringung erforderlichen, nur dem Auftraggeber vorliegenden Informationen und gewährt dem Auftragnehmer im erforderlichen Umfang Zugang zu den hierfür relevanten Systemen, Daten, Dateien, Dokumenten und sonstigen Materialien.
- Sollte sich die Aufgabenstellung in einem Bereich ändern, z.B. aufgrund eines neuen Gesetz- und/oder Verwaltungsprozesses oder einer neuen Vorgabe der Bundesnetzagentur, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf rechtzeitig im Vorfeld hinweisen und dem Auftragnehmer bei Bedarf Informations- und Schulungsmaterial zur Verfügung stellen, damit der Auftragnehmer sein Personal entsprechend einweisen kann.
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für das von ihm eingesetzte Personal erforderliche Zugänge und Zugriffsrechte zu den erforderlichen Systemen zur Verfügung. Um einen rechtzeitigen Zugang zu ermöglichen, hat der Auftragnehmer das Personal mindestens einen Monat vor Leistungsbeginn namentlich dem Auftraggeber zu benennen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass bei der Einrichtung der Zugänge und Zugriffsrechte die Zuordnung des Personals als externer Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers hinreichend erkennbar ist (z.B. durch klare Kennzeichnung in der E-Mail Signatur und E-Mail-Adresse. Bei Leistungserbringungen vor Ort wird der Auftraggeber, sofern möglich, von seinem Personal getrennte Räumlichkeiten für das Personal des Auftragnehmers zur Leistungserbringung zur Verfügung stellen).
- Der Auftraggeber räumt dem namentlich benannten Personal des Auftragnehmers ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Leistungserbringung über entsprechende Dienstleister-Ausweise das Zutrittsrecht zu seinen Räumlichkeiten ein, wenn und soweit Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden.

- Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, wird der Projektleiter des Auftragnehmers den Projektleiter des Auftraggebers unverzüglich hierauf hinweisen.

§ 6 Personal des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer wird für die Erbringung seiner Dienstleistungen ausschließlich zuverlässiges und adäquat qualifiziertes Personal einsetzen und während der gesamten Vertragslaufzeit ausreichend qualifizierte personelle Kapazitäten bereithalten, um die Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringen zu können. Das eingesetzte Personal muss durchgängig in Wort und Schrift in deutscher Sprache mit einem Sprachniveau äquivalent zur Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) kommunizieren können.
- 6.2 Das vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzte Personal unterliegt nicht den Weisungen des Auftraggebers. Weisungsbefugt ist ausschließlich der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird leistungsbezogene Vorgaben des Auftraggebers gemäß diesem Vertrag beachten und sein Personal zur Umsetzung entsprechend anweisen. Die Priorisierung und Abarbeitung der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Vorgänge erfolgt in gegenseitiger und gemeinschaftlicher Abstimmung zwischen den Projektleitern der Vertragspartner.
- 6.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das vom ihm eingesetzte Personal, die zugewiesenen Aufgaben gemäß den Regelungen des Vertrages ordnungsgemäß, frist- und fachgerecht ausführt. Er hat ein Verschulden seines Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 Abs. 1 BGB).
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung der von ihm mit seinem Angebot eingereichten Konzepte (Personaleinsatzkonzept, **Anlage 3.2**, und Konzept zur Ausbildung und Training, **Anlage 3.3**). Insbesondere hat er ein ausreichendes, qualifiziertes Personalkontingent vorzuhalten, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung auch im Fall ungeplanter Personalausfälle des Auftragnehmers für die maximal mögliche Dauer der Vertragslaufzeit sicherzustellen.
- 6.5 Bei Vorliegen eines wesentlichen Grundes Bei Vorliegen eines wesentlichen Grundes kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, eine zur Leistungserbringung eingesetzte Person nicht weiter für die betroffenen Leistungen einzusetzen. Die Auswahl

einer geeigneten Ersatzperson und die Organisation des Austauschs obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.

Ein wesentlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn eine eingesetzte Person die für die jeweilige Tätigkeit vertraglich vorausgesetzte Qualifikation oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr erfüllt, nachweisbar erheblich oder wiederholt gegen vertragliche Leistungs-, Qualitäts-, Informationssicherheits-, Datenschutz- oder Compliance-Anforderungen verstößt oder konkrete Tatsachen vorliegen, die begründete Zweifel an der für die Leistungserbringung erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit begründen.

Ersetzt der Auftragnehmer eine zur Leistungserbringung eingesetzte Person aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, besteht für einen hierdurch erforderlichen Einarbeitungs- oder Onboarding-Aufwand kein gesonderter Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

§ 7 Projektteam

- 7.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen mit einem entsprechend dem Personaleinsatzkonzept (**Anlage 3.2**) fachlich geeigneten Projektteam. Die im Angebot benannten Personen dienen dem Nachweis der angebotenen Qualifikation und Erfahrung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die für die jeweilige Rolle vertraglich vorausgesetzten Anforderungen erfüllen.
- 7.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein verantwortlicher, entscheidungs- und handlungsbefugter Projektleiter mindestens zu den Betriebszeiten des Auftragnehmers ansprechbar ist.
- 7.3 Die Auswahl und der Einsatz der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitglieder des Projektteams obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Personaleinsatzkonzept benannte Mitglieder des Projektteams auszutauschen, sofern er sicherstellt, dass die für die jeweilige Rolle vertraglich geforderte Qualifikation, Berufserfahrung und fachliche Eignung weiterhin erfüllt werden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig über einen Wechsel. Der Auftraggeber kann eine vorgesehene Ersatzperson nur aus sachlichem Grund ablehnen, insbesondere wenn die für die jeweilige Rolle vertraglich geforderte Qualifikation, Berufserfahrung oder persönliche Zuverlässigkeit nicht erfüllt ist.

§ 8 Keine Arbeitnehmerüberlassung

- 8.1 Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber keine Arbeitskräfte im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung stellt. Beide Vertragspartner schaffen hierfür die notwendigen Voraussetzungen in ihrer jeweiligen Einflussosphäre. Es wird auf die Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit, **Anlage 6** dieses Vertrages, verwiesen.
- 8.2 Sollte ein durch den Auftragnehmer zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzter Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB erfolgreich vor Gericht einklagen, dass er ein Arbeitnehmer des Auftraggebers geworden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Kosten, Schäden und Ausgaben frei, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem so begründeten Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung entstehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Gehälter, Boni, Sozialversicherungsbeiträge, Renten, Abfindungs- und Entschädigungsleistungen, die der Auftraggeber gegenüber dem jeweiligen Arbeitnehmer zu tragen hat, sowie jegliche

Gerichts- und Anwaltskosten. Der Auftraggeber wird seinerseits alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Arbeitsverhältnis baldmöglichst in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht zu beenden. Sofern dies den Abschluss einer Vereinbarung zur einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines gerichtlichen Vergleichs erfordert, wird der Auftraggeber sich mit dem Auftragnehmer über Inhalt und Bedingungen der Vereinbarung abstimmen.

- 8.3 Ferner stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Geldbußen sowie Kosten frei, die im Falle einer verdeckten oder illegalen Arbeitnehmerüberlassung gegenüber dem Auftraggeber verhängt werden bzw. entstehen. Das Gleiche gilt unmittelbar zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer des Auftraggebers (§ 328 Abs. 1 BGB).

§ 9 Kein Betriebsübergang

- 9.1 Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass zu Beginn oder während der Laufzeit dieses Vertrages kein Betriebsübergang und / oder Betriebsteilübergang vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer erfolgen soll. Ebenso sollen auch zu keinem anderen Zeitpunkt Arbeitsverhältnisse im Wege eines Betriebsübergangs und / oder Betriebsteilübergangs vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer übergehen.
- 9.2 Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages besteht weiterhin Einigkeit, dass kein Betriebsübergang und / oder Betriebsteilübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber selbst und / oder einen nachfolgenden, neuen Dienstleister (nachfolgend „Neuer Dienstleister“ genannt) erfolgen soll. Ebenso sollen auch zu keinem anderen Zeitpunkt Arbeitsverhältnisse im Wege eines Betriebsübergangs und / oder Betriebsteilübergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber übergehen.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Betriebsübergang und / oder Betriebsteilübergang nicht erfüllt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber selbst und / oder – im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter – den Neuen Dienstleister von allen Kosten frei, die durch den gesetzlichen Übergang von eingesetzten Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB aufgrund eines Betriebsübergangs und / oder Betriebsteilübergangs im Sinne von § 613a BGB entstehen bzw. zur Abwehr derartiger Ansprüche aufgewendet werden müssen.

- 9.4 Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht, wenn sich die Vertragspartner für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gesondert auf die Übertragung von Mitarbeitern auf den Auftraggeber und / oder den Neuen Dienstleister einigen.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Dienstleistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand. Es gelten die im Preisblatt (**Anlage 3.1**) festgelegten Stundensätze. Für anteilig geleistete Stunden erfolgt eine Viertelstunden-Rundung. Die Abrechnung nach Zeitaufwand dient ausschließlich der Bemessung der Vergütung für die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen. Sie begründet weder einen Anspruch des Auftraggebers auf die Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Arbeitskräften oder bestimmter Personen noch ein Recht zur personenbezogenen Disposition oder Steuerung des eingesetzten Personals.
- 10.2 Bei den im Preisblatt (**Anlage 3.1**) genannten Stundensätzen handelt es sich um Festpreis-Stundensätze zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Preisanpassung ist auch im Fall der Verlängerung dieses Vertrages ausgeschlossen. Das Recht zu einer Vertrags- bzw. Preisanpassung beider Vertragspartner wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB bleibt jedoch unberührt.
- 10.3 Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen abgegolten. Dies gilt auch für Reisekosten, -zeiten, Übernachtungskosten und Spesen. Auch darüber hinaus findet keine Kostenerstattung statt. Sonstige Nebenkosten wie z.B. Kosten für das Bereithalten eines eigenen Büros mit erforderlicher Infrastruktur, Post- und Telekommunikationskosten, Kosten für die Herstellung und Versendung von Arbeitsergebnissen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind ebenfalls mit der Vergütung nach Ziffer 10.1 abgegolten.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die jeweils fällig werdenden Beträge ordnungsgemäße Rechnungen zu erteilen, die den jeweiligen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere §§ 14, 14a UStG, gerecht werden.

11.2 Die Rechnungen sind 30 (dreißig) Kalendertage nach Rechnungseingang bei dem Auftraggeber zur Zahlung ohne Abzug fällig.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Rechnungen wie folgt zur Verfügung zu stellen:

- Die Vergütung ist monatlich nach Ende des jeweiligen Kalendermonats vom Auftragnehmer abzurechnen. Die Rechnung wird bis zum 5. Werktag des Folgemonats gestellt.
- Rechnungen sind in digitaler prüffähiger Form gemäß § 15 Nr. 1 VOL/B mit allen notwendigen Unterlagen an digitale-rechnungen@do-netz.de sowie marion.bentler@do-netz.de zu stellen.
- Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer legt der Rechnung prüffähige Leistungsnachweise bei, aus denen insbesondere die bearbeiteten Vorgänge, Aufgabenbestände oder Arbeitspakete, der jeweilige Bearbeitungsstand bzw. die erzielten Ergebnisse sowie der abrechnungsrelevante Zeitaufwand hervorgehen. Die Leistungsnachweise werden durch den zuständigen Projekt- oder Teilprojektleiter des Auftragnehmers erstellt oder bestätigt und dem zuständigen Projekt- oder Teilprojektleiter des Auftraggebers zur sachlichen Prüfung vorgelegt. Die Prüfung und Bestätigung durch den Auftraggeber bezieht sich ausschließlich auf Art, Umfang und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowie die Abrechnungsgrundlagen. Sie begründet weder eine personenbezogene Arbeitszeitkontrolle noch eine fachliche oder organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden des Auftragnehmers.
- Werden im Migrationsprojekt auf Anforderung des Migrations-Projektleiters des Auftraggebers zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers abgerufen, sind diese gesondert nachzuweisen. Die Auswahl und Steuerung des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

11.4 Sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Fälligkeit.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

- 12.1 Die Vertragspartner vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für eine ausreichende Berücksichtigung der anlassbezogenen, kurz- und mittelfristig auftretenden Belange beim Auftraggeber sind mindestens die folgenden Abstimmungsforen zu ermöglichen:

1. Monatlicher Jour Fixe (kleiner Jour Fixe)

Projektbegleitend werden regelmäßig Maßnahmen zum fachlichen Austausch und zur Qualitätssicherung im Rahmen von Jour Fixe Terminen im monatlichen Abstand durchgeführt (kleiner Jour Fixe). Diese werden entweder beim Auftraggeber oder remote per Teams durchgeführt. Der Teilnehmerkreis wird vom Projektleiter des Auftraggebers gemeinsam mit dem Projektleiter des Auftragnehmers abgestimmt.

2. Strategische Projektbesprechungen (großer Jour Fixe)

Viermal jährlich finden strategische Projektbesprechungen (großer Jour Fixe) am Standort des Auftraggebers statt. Die strategischen Projektbesprechungen ersetzen in diesem Monat den monatlichen Jour Fixe. Die Teilnehmer werden vom Projektleiter des Auftraggebers gemeinsam mit dem Projektleiter des Auftragnehmers abgestimmt.

3. Anlassbezogene Abstimmungen

Abstimmungen aus aktuellem Anlass (z.B. organisatorische Themen, wie Prozesse, Telefonnummern, Qualitätsentwicklung/-probleme, aktuelle Marktentwicklungen, etc.) sind jederzeit vom Auftragnehmer zu ermöglichen. So weit wie möglich werden diese aber über asynchrone Kommunikationsmittel, wie z.B. Wissensdatenbanken, Telefonkonferenzen abgedeckt. Gespräche über Mitarbeiterfluktuation oder neue Ansprechpartner sind im Vorfeld stets direkt zwischen dem Projektleiter des Auftraggebers mit dem Projektleiter des Auftragnehmers abzustimmen.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung / Aufwandsersatz für die Teilnahme an den in Ziffer 12.1 genannten Abstimmungsforen.
- 12.3 Das Berichtswesen über die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der monatlichen Leistungsnachweise des Auftragnehmers. Die Leistungsnachweise dokumentieren insbesondere die bearbeiteten Vorgänge, Aufgabenbestände oder Arbeitspakete, die erzielten Ergebnisse und Bearbeitungsstände sowie den abrechnungsrelevanten Leistungsumfang. Der Auftraggeber ist berechtigt, die übergebenen Leistungen und Arbeitsergebnisse im Rahmen seiner Qualitätssicherung nachzuhalten und mit dem

Projektleiter des Auftragnehmers zu besprechen.

12.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber darüber hinaus im Rahmen eines monatlichen Reportings unaufgefordert bis zum 3. Werktag des Monats folgende Informationen vom Vormonat zur Verfügung:

- Monatliche Übersicht über wesentliche Änderungen der für die Leistungserbringung verfügbaren Kapazitäten, soweit diese Auswirkungen auf die vertragsgemäße Leistungserbringung haben können

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Reports anzufordern, die im Rahmen der operativen Steuerung oder der allgemeinen Migrationsprojektentwicklung notwendig sind.

§ 13 Schulungen

13.1 Das Know-how der Mitarbeiter des Auftragnehmers stellt den zentralen Faktor für eine hohe Service-Qualität und Kundenzufriedenheit dar, weshalb die Vermittlung relevanter Basisfähigkeiten (Softskills, energiewirtschaftliches Fachwissen in den jeweils geforderten Fachgebieten, etc.) sowie aktueller und spezifischer Informationen des Auftraggebers von hoher Priorität ist. Die folgenden Ansätze zur Sicherstellung des Schulungserfolgs werden daher vorausgesetzt.

13.2 Der Auftragnehmer versichert, dass das von ihm eingesetzte Personal bereits über das erforderliche Know How verfügt und es praktisch im SAP IS-U angewandt hat. Entsprechend ist keine Initialschulung des von ihm eingesetzten Personals erforderlich. Die Besonderheiten des SAP ISU Systems sind dem eingesetzten Personal bekannt.

13.3 Der Auftraggeber stellt in seiner Wissensdatenbank regelmäßig Informationen über Auftraggeber-spezifische Themen, wie Änderungen in der Prozessbearbeitung, z.B. nach einem Formatwechsel, zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die Wissensdatenbank regelmäßig nutzt und sich über die dort zur Verfügung gestellten Themen informiert zu hält.

13.4 Der Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal auf Anforderung des Auftraggebers auf eigene Kosten fortzubilden, sofern dies aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder geänderten Vorgaben der Bundesnetzagentur erforderlich sein sollte. Des Weiteren besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung hinsichtlich der halbjährlichen Formatwechsel und der Migration.

Hinsichtlich der Migration auf SAP S/4 HANA und des halbjährigen gesetzlichen Formatwechsels wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die von ihm benannten Projektleiter und ggf. Teilprojektleiter an einer vom Auftraggeber organisierten Schulung im Sinne eines „train the trainer“ – Prinzips teilnehmen. Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass die Projektleiter und ggf. Teilprojektleiter die weiteren Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden, entsprechend selbständig schulen.

Für die Teilnahme des Projektleiters / von Teilprojektleitern an der Migrationsschulung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Anspruch auf pauschale Kostenerstattung in Höhe von 50% des einschlägigen Netto-Stundensatzes gemäß Preisblatt (**Anlage 3.1**) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schulungsdauer. Eine weitergehende Kostenerstattung (insb. für Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen) oder eine Vergütung findet nicht statt. Ein Anspruch auf Vergütung und/oder Kostenerstattung der Know How Weitergabe an das übrige Personal des Auftragnehmers besteht nicht.

Es erfolgt keine Kostenübernahme für Fluktuationsschulungen. Sollten Projektleiter/Teilprojektleiter des Auftragnehmers nach der Migrationsschulung binnen drei (3) Monate nach Absolvierung der Schulung nicht mehr für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen zur Verfügung stehen, hat der Auftraggeber Anspruch auf entsprechende Rückerstattung der geleisteten Kostenerstattung.

- 13.5 Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung und Umsetzung des von ihm mit seinem Angebot eingereichten Konzeptes Ausbildung und Training (**Anlage 3.3**).

§ 14 Qualitätssicherung und Ansprechpartner

- 14.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungserbringung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter kontinuierlich überwachen und eventuell notwendige Maßnahmen ableiten.
- 14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages für die sechs Einsatzbereiche
- IT-Koordination,
 - Marktkommunikation,
 - EDM, Memei

- RLM- und SLP Abrechnung,
- Abrechnung Einspeisung,
- Messwesen

jeweils einen Teilprojektleiter mit Vertreter zu benennen, der für den Auftraggeber und für die im Team eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Verfügung steht und die Aufgaben der Mitarbeiter seines Teams koordiniert.

- 14.3 Dem Projektleiter des Auftraggebers wird ein Projektleiter vom Auftragnehmer mit Vertreter benannt für grundsätzliche Fragestellungen rund um den Vertrag und die Rechnungslegung. Die Personen sind im Personaleinsatzkonzept (**Anlage 3.2**) und in der vom Auftragnehmer vervollständigten **Anlage 4** genannt.

§ 15 Technische Ausrüstung

- 15.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer aus ISMS-Gründen für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal in ausreichender Anzahl einen Laptop und die zur Leistungserbringung zwingend erforderliche Infrastruktur (z.B. VPN-Verbindung, Token, Authenticator) zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellte Ausrüstung von seinem Personal ausschließlich zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzt wird und nur innerhalb Deutschlands entweder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers oder am Wohnsitz des jeweils eingesetzten Personals genutzt wird.
- 15.3 Das ausgehändigte Material bleibt im Eigentum des Auftraggebers und ist nach Vertragsbeendigung oder Ausscheiden eines Mitarbeiters unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 16 Systemausfall und Auswirkungen

- 16.1 Bei einem ungeplanten Systemausfall aus der Risikosphäre des Auftraggebers ist der Auftragnehmer für die Dauer von bis zu zwei Stunden von der Verpflichtung zur Erbringung der von dem Systemausfall betroffenen Dienstleistungen befreit. Der auf

diesen Zeitraum entfallende Ausfallaufwand wird auf Grundlage der vereinbarten Vergütungssätze gemäß Preisblatt (Anlage 3.1) vergütet. Sofern der Auftraggeber für den weiteren Verlauf des betreffenden Tages die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft für die von dem Systemausfall betroffenen Services verlangt, hält der Auftragnehmer die zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderliche Servicekapazität vor. Die organisatorische und personelle Ausgestaltung dieser Leistungsbereitschaft obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Der hierauf entfallende Zeitaufwand wird nach den vereinbarten Vergütungssätzen gemäß Preisblatt (Anlage 3.1) vergütet. Ereignisse höherer Gewalt bleiben hiervon unberührt.

- 16.2 Für technische Störungen aus der Risikosphäre des Auftragnehmers gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er von seinem Personal unverzüglich über auftretende technische Störungen (z.B. bei Arbeiten im Homeoffice) informiert wird. Der Projektleiter des Auftragnehmers hat derartige Störungen unverzüglich gegenüber dem Projektleiter des Auftraggebers anzuzeigen. Für die Dauer der technischen Störung, die nicht in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei technischen Störungen, die aus seiner Risikosphäre resultieren, umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung zu ermöglichen. Insoweit wird auf das Personaleinsatzkonzept, **Anlage 3.2**, verwiesen.
- 16.4 Bei vom Auftraggeber geplanten und angekündigten Systemausfällen berücksichtigt der Auftragnehmer die eingeschränkten Leistungsmöglichkeiten eigenverantwortlich bei seiner Leistungs- und Einsatzplanung. Für Leistungen, die aufgrund des angekündigten Systemausfalls nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Der Auftraggeber informiert den Projektleiter des Auftragnehmers spätestens eine Woche im Voraus über den geplanten Systemausfall.

§ 17 Haftung

- 17.1 Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm oder von seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 18 Versicherung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden in angemessenem Umfang abzuschließen und zu unterhalten. Folgende Deckungssummen pro Versicherungsfall müssen mindestens gewährleistet sein:

- Personen- und Sachschäden: 2,5 Mio. EUR
- Vermögensschäden einschließlich Cyber- und Datenschadenrisiken: 2,5 Mio. EUR

Die jeweils genannten Mindest-Deckungssummen müssen pro Vertragsjahr 2-fach zur Verfügung stehen

18.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zuschlagserteilung den Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Fortbestehen der Versicherung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

§ 19 Ereignisse höherer Gewalt

19.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen. Höhere Gewalt ist jedes nach Vertragsschluss entstehende oder ohne Verschulden des sich hierauf berufenden Vertragspartners erst nachträglich bekannt gewordene Ereignis außerhalb der Kontrolle und Vorhersehbarkeit des betroffenen Vertragspartners, das von ihm auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich und technisch zumutbaren Mittel nicht oder nicht rechtzeitig verhindert werden kann.

Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, terroristische Angriffe, Hoheitliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Maßnahmen (z.B. Streik, Aussperrung) stellen ebenfalls Fälle höherer Gewalt dar, es sei denn, den jeweiligen Vertragspartner trifft ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden.

19.2 Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Leistungshinderung zu unterrichten. Er

wird darüber hinaus alles ihm Zumutbare unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen. Sollte ein Vertragspartner aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt über einen längeren Zeitraum als vier Monate an der Leistungserbringung gehindert sein, ist der andere Vertragspartner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 20 Geheimhaltungspflicht

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm während der Kooperation bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen, die den Auftraggeber oder dessen Geschäftspartner betreffen (nachfolgend gemeinsam „Vertrauliche Informationen“) gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren.
- 20.2 Bei schuldhaften Verletzungen des Auftragnehmers gegen die Geheimhaltungsverpflichtung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 EUR im Falle der vertragswidrigen Weitergabe von Kunden- und/oder vertraulichen Netzdaten in Höhe von 20.000,00 EUR für jeden sonstigen Fall des Verstoßes vor. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere für entgangenen Gewinn im Falle der Weitergabe von Kundendaten geltend machen. Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 20.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn der Auftraggeber seine Zustimmung zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen erteilt hat. Sie gilt auch nicht für solche Vertraulichen Informationen, die
- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren, oder
 - zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, oder
 - nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden, oder von einem Dritten auf rechtmäßige Weise dem Auftragnehmer bekannt gemacht wurden, ohne dass der Dritte seinerseits eine ihm obliegende Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt hat.
- 20.4 Alle Veröffentlichungen in Medien oder öffentlichen Ankündigungen durch den Auftragnehmer oder sein Personal oder durch Nachunternehmer in Bezug seinen Abschluss, seine Änderung, Beendigung oder seinen Inhalt muss der Auftraggeber

zuvor schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für ausschließlich interne Bekanntmachungen.

- 20.5 Nach Beendigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erstellten oder ihm vom Auftraggeber (oder Dritten im Auftrag des Auftraggebers) zur Verfügung gestellten Verkörperungen von Vertraulichen Informationen, insbesondere Gegenstände, Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen herauszugeben. Elektronische gespeicherte Daten hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber in geeigneter Weise zu übertragen oder auf Wunsch vom Auftraggeber unwiderruflich zu löschen und dies dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Kopien zu behalten. Der Auftraggeber kann eine vorzeitige Herausgabe, Vernichtung bzw. Löschung von Vertraulichen Informationen jederzeit von dem Auftragnehmer verlangen, solange diese Aufforderung nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- 20.6 Die in dieser Ziffer geregelten Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 21 Datenschutz und Sicherheitsanforderungen

21.1 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer vor erstmaligem Tätigwerden schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Die Verpflichtung umfasst insbesondere den vertraulichen Umgang mit sämtlichen im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangten Informationen sowie die Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Auf Anforderung des Auftraggebers teilt der Auftragnehmer schriftlich mit, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Unterauftragnehmer Zugang zu Vertraulichen Informationen haben. Ferner legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtungen vor. Sollten Mitarbeitende des Auftragnehmers Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben, mit denen keine hinreichende

Geheimhaltungsverpflichtung vereinbart sind, stellt der Auftragnehmer auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers sicher, dass diesen Mitarbeitenden kein weiterer Zugang zu den Vertraulichen Informationen gewährt wird, bis entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

21.2 Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind die spezifischen Datenschutzerfordernungen und -richtlinien der DONETZ verbindlich zu beachten. Diese sind nach Vertragsschluss im Intranet des Auftraggebers für den Auftragnehmer einsehbar und sind vom Auftragnehmer zwingend einzuhalten.

21.3 Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahme

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Mitarbeitenden regelmäßig, mindestens jedoch in angemessenen Abständen, an Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen Datenschutz, Informationssicherheit und Unbundling teilnehmen. Die Teilnahme ist auf Verlangen des Auftraggebers in geeigneter Weise nachzuweisen.

21.4 Benennung eines Datenschutz-Ansprechpartners

Der Auftragnehmer benennt spätestens zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns einen fachlich qualifizierten Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten. Dieser fungiert als zentrale Kontaktstelle für den Auftraggeber und ist für die Koordination sämtlicher datenschutzrelevanter Themen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verantwortlich. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

21.5 Informationssicherheit

Der Auftragnehmer verfügt über ein Informationssicherheitsmanagement nach ISO 27001 auf Basis des BSI Grundsicherungs-Standards. Er stellt sicher, dass er über die gesamte Vertragslaufzeit die Informationssicherheit entsprechend gewährleistet.

21.6 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass

- Mitarbeiter des Auftragnehmers, die aufgrund dieses Vertrages für den Auftraggeber tätig werden, gemäß Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b DS-GVO im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 DS-GVO auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind und nach Ende dieses Vertragsverhältnisses bleiben,
- die Speicherung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält, ausschließlich innerhalb der EU, des EWR oder einem Land für das ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DS-GVO vorliegt, stattfindet,
- mündliche Weisungen eines Berechtigten des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung der Sicherheit befolgt werden,
- der Auftragnehmer und sein Personal alle im Zusammenhang mit der Ausführung des dieses Vertrages bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln und nicht an Unbefugte weitergeben; die Verpflichtung bleibt auch nach Abwicklung dieses Vertrages sowie dann bestehen, wenn Mitarbeiter aus einem mit der Leistungserbringung befassten Unternehmen ausscheiden,
- der Auftraggeber unverzüglich informiert wird, wenn durch Verstöße gegen Artikel 5 DS-GVO Daten des Auftraggebers betroffen werden oder der dringende Verdacht eines Verstoßes in diesem Sinne besteht,
- erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck genutzt werden.

Der Auftragnehmer weist seine für die Auftragserfüllung vorgesehenen Mitarbeiter auf das Erfordernis einer förmlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung durch den Auftraggeber hin.

§ 22 Nachunternehmer

- 22.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht berechtigt, die Unterstützungsleistungen ganz oder teilweise auf Dritte (Nachunternehmer) zu übertragen. Die Einschaltung eines Nachunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 22.2 Sofern die Zustimmung erteilt wird, hat der Auftragnehmer die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten dem Nachunternehmer aufzuerlegen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass der Nachunternehmer über die erforderliche Sachkunde verfügt und eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließt, welche den Nachunternehmer in gleicher Weise wie den Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 22.3 Nachunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer steht für etwaige Nicht- oder Schlechtleistungen wie für eigene Nicht- oder Schlechtleistungen ein ebenso wie für sonstige Pflichtverletzungen des Nachunternehmers.

§ 23 Getrennte Vertragslaufzeiten und Verlängerungsoptionen

23.1 Eigenständigkeit der Aufgabenbereiche 1 und 2

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen gliedern sich in die in **Anlage 1** näher beschriebenen Leistungen für den Aufgabenbereich 1 und den Aufgabenbereich 2 gemäß § 3 Ziffer 3.1. Die Aufgabenbereiche sind hinsichtlich Leistungsumfang, Laufzeit, Verlängerung und Beendigung rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, berühren die Beendigung, Kündigung, Nichtverlängerung oder sonstige Änderung eines Aufgabenbereiches den Fortbestand des anderen Aufgabenbereiches nicht.

23.2 Anfangslaufzeit Aufgabenbereich 1

Zeitpunkt des Leistungsbeginns für den Aufgabenbereich 1 ist der **11. Januar 2027**. Der Vertrag für diesen Aufgabenbereich endet, vorbehaltlich einer Verlängerung nach Ziffer 23.3, nach 18 Monaten, mit Ablauf des **30.06.2028** („Festlaufzeit“). Während der Dauer der Festlaufzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages im Hinblick auf den Aufgabenbereich 1 für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

23.3 Verlängerungsoption Aufgabenbereich 1

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Aufgabenbereich 1 vollständig oder für die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Teilgebiete durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zweimal um jeweils sechs (6) Monate zu verlängern.

(einseitige Verlängerungsoption des Auftraggebers). Die Option ist jeweils spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben und wird mit Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer wirksam. Übt der Auftraggeber die jeweilige Option nicht fristgerecht aus, endet der Vertrag für den Aufgabenbereich 1 mit Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Über der Auftraggeber die Option aus, hat der Auftragnehmer die Dienstleistungen für den Aufgabenbereich 1 weiter zu den Konditionen dieses Vertrages, insbesondere den Preiskonditionen, zu erbringen.

23.4 **Anfangslaufzeit Aufgabenbereich 2**

Zeitpunkt des Leistungsbeginns für den Aufgabenbereich 2 ist der **11. Januar 2027**. Der Vertrag für diesen Aufgabenbereich endet, vorbehaltlich einer Verlängerung nach Ziffer 23.5, nach 24 Monaten, mit Ablauf des **31.12.2028** („Festlaufzeit“). Während der Dauer der Festlaufzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages im Hinblick auf den Aufgabenbereich 2 für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

23.5 **Verlängerungsoption Aufgabenbereich 2**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Aufgabenbereich 2 vollständig oder für die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Teilgebiete durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zweimal um jeweils zwölf (12) Monate zu verlängern. (einseitige Verlängerungsoption des Auftraggebers). Die Option ist jeweils spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben und wird mit Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer wirksam. Übt der Auftraggeber die jeweilige Option nicht fristgerecht aus, endet der Vertrag für den Aufgabenbereich 2 mit Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Über der Auftraggeber die Option aus, hat der Auftragnehmer die Dienstleistungen für den Aufgabenbereich 2 weiter zu den Konditionen dieses Vertrages, insbesondere den Preiskonditionen, zu erbringen.

23.6 **Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung, die sich ausschließlich auf einen Aufgabenbereich bezieht, lässt die Wirksamkeit und den Fortbestand des jeweils anderen Aufgabenbereichs unberührt, soweit der wichtige Grund nicht zugleich dessen Fortsetzung unzumutbar macht.

Ein wichtiger, zur Kündigung berechtigender Grund besteht für den Auftraggeber insbesondere dann, wenn

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das von ihm in seinem Angebot benannte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Haftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- nachhaltige oder wiederholte Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung erfolgen,
- der Auftragnehmer trotz Abmahnung wiederholt gegen eine vertragliche Verpflichtung verstößt oder einer vertraglichen Pflichtverletzung trotz Nachfristsetzung nicht abhilft. und

Ein wichtiger, zur Kündigung berechtigter Grund besteht für den Auftragnehmer insbesondere dann, wenn

- sich der Auftraggeber mit mindestens 3 Monatsraten in Verzug befindet und auch innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Bankarbeitstagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

23.7 Kosten der Vertragsbeendigung

Im Falle einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Kündigung aus wichtigem Grund und im Falle einer Vertragsbeendigung aus anderen Gründen (z.B. bei Erreichen des Laufzeitendes) trägt der Auftragnehmer alle Kosten für eine ordnungsgemäße Übergabe der Leistungen an einen oder mehrere neue Dienstleister und / oder an den Auftraggeber.

§ 24 Schlussbestimmungen

24.1 Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Nachweiszwecken der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag existieren nicht.

Sofern in diesem Vertrag für die Abgabe einer Willenserklärung die Schriftform vorgesehen ist, genügt eine E-Mail dem Schriftformerfordernis nicht, es sei denn, dies ist in dem Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt.

24.2 Auf diesen Vertrag findet deutsches materielles Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

24.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dortmund. Soweit rechtlich zulässig, kann der Auftraggeber jedoch von jedem anderen Gericht klagen und gleichzeitig in mehreren Gerichtsbarkeiten klagen.

24.4 Sofern von Mitarbeitern, Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Begriffen in Bezug auf Personen die Rede ist, sind in allen Fällen gleichermaßen Personen jeden Geschlechts gemeint.

24.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke des Vertrages. Hinsichtlich der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen oder einer Lücke richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Dortmund, den TT.MM.2026

Ort, den TT.MM.2026

Dortmunder Netz GmbH

Auftragnehmer